



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maler, W.: Die Bürgerkunde in der französischen Volksschule

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Bürgerkunde in der französischen Volksschule

von W. Maler



Die Frage, ob die „Bürgerkunde“ unter die Lehrgegenstände der Schulen aufgenommen werden solle, ist in der letzten Zeit wiederholt erörtert worden. Zuletzt kam der Gegenstand auf der Versammlung deutscher Historiker in München zur Sprache. Die Ansichten waren dort verschieden: während sich die einen für die Einführung dieses Lehrfachs, sei es im Anschluß an die Geschichtsstunde, sei es als eines besondern Unterrichtsgegenstandes aussprachen, glaubten die andern Einwendungen dagegen machen zu müssen.

Es ist durchaus nicht das erstemal, daß diese Forderung an die Schule gestellt wird. Unstreitig haben ihr aber die Worte unsers Kaisers auf der Schulkonferenz im Dezember 1889 einen neuen Anstoß gegeben; ihnen verdanken wir auch schon einige Versuche, die wichtigsten staatlichen Einrichtungen in Form von Leitfäden zusammenzustellen, und es ist gar kein Zweifel, daß man der Frage nicht länger wird aus dem Wege gehen können.

Ob sich auch die Volksschule mit dem Gegenstande befassen soll, ist eine Frage für sich. Die höhern Schulen aber sollten dem Gegenstande bald näher treten; denn es ist Thatsache, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl erwachsener, schon im Leben stehender junger Männer, wenn sie nicht gerade juristische Studien gemacht haben, oft über die einfachsten Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, z. B. über den Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretung, über die Befugnisse der verschiedenen Gerichte u. dgl. völlig im Unklaren sind. Mögen auch einzelne Anstalten im Geschichtsunterricht gelegentlich neuere Verhältnisse zum Vergleich heranziehen — es hängt das von der Persönlichkeit des betreffenden Lehrers ab —, so wäre es doch wünschenswert, daß hierin eine gewisse Gleichheit herrschte; denn je mehr das öffentliche Leben im Volke an Bedeutung gewinnt, desto mehr scheint das Verlangen berechtigt, daß schon auf der Schule gewisse Grundbegriffe des Staatslebens gelehrt werden.

Ich weiß sehr wohl, daß man es als ungerechtfertigt, ja als bedenklich hingestellt hat, die Politik, die ja das gesellschaftliche Leben oft genug vergiftet, schon in die Schule zu verpflanzen. Es soll ja aber gar keine Politik gelehrt, sondern den Schülern nur allgemeine Begriffe beigebracht werden. Es

ist schwer einzusehen, weshalb die Schüler schon auf der untersten Stufe die Einteilung des Volkes Israel in zehn Stämme und diese Stämme selbst ihrem Gedächtnis einprägen, dann ausführlich die solonische und die servianische Verfassung kennen lernen, über die Verfassung des eignen Vaterlandes aber im Unklaren bleiben sollen.

In nachfolgendem will ich einige Mitteilungen aus einem französischen Lehrbuche machen, um zu zeigen, wie die Franzosen den Gegenstand in ihren Schulen behandeln.*)

Die Bürgerkunde (*instruction civique*) ist in Frankreich nicht Unterrichtsgegenstand der *écoles secondaires*, d. h. unsrer Mittelschulen (Gymnasien u. s. w.), sondern nur der Volksschulen. Am 6. Dezember 1879 hat die französische Kammer beschlossen, und dieser Beschluß ist dann am 28. März 1882 Gesetz geworden: „Der Unterricht in den Volksschulen umfaßt Sitten- und Bürgerlehre“; und nach einem Dekret vom 29. Januar 1890 muß jeder Schüler des höhern Kurses (der *écoles primaires élémentaires du cours supérieur*) mit einem Buch über Sitten- und Bürgerlehre versehen sein. Seitdem sind mehrere Lehrbücher hierüber erschienen, so von Burdeau, Laloi, Lamarche, Compayré u. a. Ich habe das Büchlein von Paul Bert, dem ehemaligen Unterrichtsminister, zu meinen Mitteilungen gewählt, da es eins der verbreitetsten in Frankreich ist; denn es hat seit 1882 dreiundzwanzig Auflagen erlebt, ist in Paris, Lyon, Bordeaux, Marseille, also in den größten Städten Frankreichs eingeführt, es wird wie alle Bücher in den Volksschulen, wenigstens in den Städten, den Schülern umsonst geliefert und wurde auf einer Ausstellung von Unterrichtsmitteln in Bordeaux durch Verleihung der goldnen Medaille ausgezeichnet.

Bemerkenswert ist die Vorschrift über die Art und Weise, wie dieser Unterricht gegeben werden soll; es zeigt sich hierbei, wie die Franzosen in neuerer Zeit mehr und mehr auf die pädagogische Seite des Unterrichts ihr Augenmerk richten. Die Darstellung hat nämlich die Form eines Zwiegesprächs zwischen Lehrer und Schüler: der Schüler soll zum Fragen veranlaßt, die Antworten auf die Fragen durch eignes Nachdenken aus ihm herausgelockt werden. Doch nun zu dem Inhalt des Büchleins selbst.

Nach dem amtlichen Lehrplan vom 27. Juli 1882 soll die Bürgerlehre folgende Gegenstände umfassen: Allgemeine Begriffe über die Einrichtungen in Politik, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. — Der Bürger, seine Pflichten und Rechte. — Die Schul- und die Wehrpflicht. — Die Steuer. — Das allgemeine Wahlrecht. — Die Gemeinde. — Der Bürgermeister und der Gemeinderat. —

*) Ich könnte auch auf die Schweiz hinweisen, die auch schon seit einiger Zeit die Bürgerkunde als Lehrfach für die Primärschulen eingeführt hat. Ich nenne z. B. den vortrefflichen Leitfaden von Ruma Droz, der von Niggli ins Deutsche übersetzt worden ist.

Das Departement, der Präfekt und der conseil général. — Der Staat, die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit. — Die Verfassung; der Präsident der Republik, der Senat, das Abgeordnetenhaus. — Das Gesetz. — Die verschiedenen Obrigkeiten. — Der Unterricht und seine verschiedenen Stufen. — Die öffentliche Gewalt. — Das Heer.

Das Lehrbuch Paul Berts weicht etwas von dieser Anordnung ab; es behandelt in den ersten fünf Abschnitten: den Kriegsdienst und das Vaterland, die Steuer, die Rechtspflege, das Parlament, das Gesetz und die Regierung, den Staat, die Gemeinde, das Departement und die Verwaltung; der sechste Abschnitt behandelt den Wahlspruch der Republik: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, der siebente ist der Revolution gewidmet, und daran schließt sich als Anhang eine kurze Lebensbeschreibung Gambettas und endlich die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, die durch die Nationalversammlung von 1789 angenommen wurden. Jeder Abschnitt besteht aus zwei Teilen: der Lernaufgabe (leçon) und einer gedrängten, in Lehrfäßen abgefaßten Übersicht (résumé) der Hauptpunkte. Daran schließen sich nach jedem Abschnitt Fragen zu mündlicher oder schriftlicher Beantwortung und Aufgaben zu schriftlichen Auffäßen für das Schulzeugnis.

Das Buch beginnt mit folgenden Sätzen:

Liebe Kinder! Der Herr Rektor hat mir aufgetragen, euch morgen frei zu geben; die großen Manöver finden statt, und unser Dorf wird vom zweiundachtzigsten Linienregiment, von einer Schwadron des dritten Husarenregiments und einer halben Batterie des fünften Artillerieregiments besetzt werden. Wir müssen alle zugegen sein, um die französische Fahne zu begrüßen. Dann sind ja auch unter den jungen Soldaten Leute aus unsrer Gegend, und ihr werdet alle gern eure Brüder und Vettern begrüßen wollen. Besonders Jakob dort wird morgen, wenn ich nicht irre, seinen ältern Bruder und den Mann seiner Schwester begrüßen.

O ja, Herr Lehrer! Der Mann meiner Schwester dient nur seine achtundzwanzig Tage ab, aber mein Bruder Heinrich ist schon vor zwei Jahren als Soldat fortgegangen, und seitdem haben wir ihn nicht wieder gesehen. Und auch die Schloßfrau wird sehr froh sein. Ihr Sohn ist in Heinrichs Regiment, und Heinrich ist sogar sein Unteroffizier. Sie bringt oft der Mutter Nachrichten, und dann weinen sie alle beide.

Aber, Herr Lehrer, was meinte denn der Peter, der Kutscher der Schloßfrau? Er sagte, es sei ungerecht, daß ein junger Mann, der reich und gebildet sei, wie sein junger Herr, Soldat werden müsse, man hätte ihm einen Stellvertreter kaufen sollen. Was heißt das: Stellvertreter?

Mein Kind, das war ein Mann, den man bezahlte, und der im Heer an der Stelle des jungen Stellungspflichtigen diente, der reich genug war, ihn zu bezahlen. Und damals waren nur die Armen Soldaten, und zwar waren sie es zweimal: einmal für sich und dann für die Reichen, die sie im Regiment im Krieg und im Frieden vertraten.

Aber, Herr Lehrer, das war doch nicht gerecht, und Peter hatte sehr Unrecht!

Gewiß, und deshalb hat die Republik das alles geändert. Die militärische Stellvertretung, dieser schändliche Handel mit der menschlichen Person, hat, mehr oder weniger verborgen, bis zum Jahre 1872 gedauert, bis vor kurzem also, wie ihr seht. Damals hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, daß alle jungen Bürger im Alter von zwanzig Jahren drei Jahre dem Vaterland unter der Fahne dienen sollten, und daß im Kriegsfall jedermann bis zum Alter von fünfundvierzig Jahren unter die Waffen gerufen werden könnte. Nur die Schwachen sind ausgenommen.

Und auch die Lehrer und die Pfarrer, nicht wahr, Herr Lehrer?

Nein, mein Kind. Die Lehrer und Pfarrer sind bis in die jüngste Zeit ausgenommen gewesen, aber das Gesetz vom 16. Juli 1889 ruft jeden unter die Fahnen; es giebt keine Ausnahmen mehr.

Das ist die erste Stunde, die die Überschrift trägt: „Jeder muß Soldat werden.“ Die zweite Stunde behandelt nun die Ausnahmen vom dreijährigen Kriegsdienst. Da heißt es:

Du willst etwas sagen, Ludwig. Sprich, mein Kind!

Aber, Herr Lehrer, nicht alle jungen Leute dienen drei Jahre. Mein Vetter Matthias ist nach Verlauf eines Jahres vom Heere zurückgekehrt, und gegenwärtig dient er seine achtundzwanzig Tage.

Das ist richtig, mein Kind. Es giebt eine gewisse Zahl junger Leute, die nur ein Jahr dienen; und ihr werdet gleich sehen, daß das gerecht ist. Erstens mußte man auf die Bedürfnisse gewisser armer Familien Rücksicht nehmen, die der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen würden, wenn man ihnen einen Sohn, der ihre unbedingt notwendige Stütze ist, allzu lange entzöge u. s. w.

Und nun zählt er alle andern Ausnahmen auf. Und nachdem er so von den jungen Leuten gesprochen hat, die nur ein Jahr zu dienen brauchen, behandelt er in den folgenden Stunden die Reserve und die Landwehr, die Loosziehung, die Wehrsteuer, den Nutzen des Kriegsdienstes, die Gleichheit im Heer, die Einteilung des Heeres, die Mannszucht, durch wen der Krieg beschlossen wird, und endlich die Frage: „Kann es noch Kriege geben?“

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich hier dem Verfasser mannigfache Gelegenheit bietet, auch deutsche Verhältnisse heranzuziehen. Daß es hierbei nicht ohne Hiebe gegen Deutschland, oder wie fast überall hier noch gesagt wird: Preußen, abgeht, ist selbstverständlich. So heißt es z. B. bei der Landwehr: „Demnach dauert der Kriegsdienst fünfundzwanzig Jahre, d. h. Frankreich könnte im Notfall alle seine kräftigen Männer auf die Beine bringen. Das wäre nicht zu viel, um uns zu verteidigen, da ja Deutschland in der Lage ist, drei Millionen Soldaten auf uns zu werfen.“ Dann läßt er einen Jungen auf die Frage des Lehrers: „Nun, findest du es noch unrecht, daß es Ausnahmen von der dreijährigen Dienstzeit giebt?“ antworten: „O nein, Herr Lehrer, da ja das Gesetz für alle gleich ist, und da es uns ja ein ebenso starkes Heer verschafft, wie das der Deutschen, so ist es ein gutes Gesetz.“ An einer andern Stelle heißt es: „Für jeden guten Franzosen giebt es keine Altersgrenze, und wenn der Feind den Boden des Vaterlandes betritt, so

müssen alle, die gut zu Fuße sind, ein gutes Auge und besonders ein gutes Herz haben und nicht unbedingt zu Hause nötig sind, ihre Flinte auf den Rücken nehmen und einrücken.“ „Ihr habt alle von jener schrecklichen Zeit sprechen hören, wo Paris von den Preußen (!) eingeschlossen und von dem übrigen Frankreich getrennt war. Auch die Regierung hatte sich in zwei Teile geteilt, um die Verteidigung ins Werk zu setzen. Wenn man den Sieg nicht hat erringen können, wenn man bis zur neuen Ordnung der Dinge (!) die Franzosen von Elsaß-Lothringen in den Händen des Feindes hat lassen müssen, so hat man wenigstens die Ehre gerettet, und das ist die Hauptsache.“ Ferner: „Wir und die nach uns kommen werden, werden auch noch Kriege erleben; wir müssen also bewaffnet bleiben. Wir wollen nur wünschen, daß wir weise genug sind, niemals einen Krieg zu erklären, ohne das gute Recht für uns zu haben. Aber wenn man Händel mit uns sucht, wenn man uns beleidigt, wenn man uns eine Provinz nehmen will, so müßte man kein Herz haben, wenn man sein Gewehr nicht ergreifen und auf den Feind losgehen wollte.“ Ein andermal heißt es:

Es ist Regel, daß man der Bevölkerung, die sich nicht verteidigt, kein Übel zufügt. Gleichwohl kommen in Zeiten der feindlichen Einfälle Gewaltthätigkeiten und Plünderungen vor, aber das hört nach der Eroberung auf. Als uns die Preußen im Jahre 1871 Elsaß-Lothringen genommen hatten, haben sie dort anfangs Scheußlichkeiten aller Art begangen, und jetzt wird es von ihnen ungefähr wie eine deutsche Provinz behandelt, nur mit etwas mehr Härte, weil sie sich von der Bevölkerung verabscheut wissen.

Also wenn die Preußen in unser Land kämen, und wenn man sich nicht verteidigte, würden sie uns kein Übel zufügen?

Wahrscheinlich nicht; aber sie würden uns zu Preußen machen. — Nun, was giebt's dort? Heinrich, Julius, Jakob, warum schlägt ihr den Simon? Wollt ihr wohl den Knaben in Ruhe lassen? Was hat er gethan?

Herr Lehrer, haben Sie es nicht gehört? Er hat gesagt: Wenn die Preußen uns doch nichts Übles zufügen würden, so lohnt es, meiner Treu, nicht der Mühe, seine Haut aufs Spiel zu setzen für das Vergnügen, Franzose zu bleiben.

Ah, das ist sehr schlecht! Das ist das schlechteste Wort, das ein Mann sagen kann, denn das größte Verbrechen, das er begehen kann, besteht darin, sein Vaterland zu verraten! — Ihr müßt ihn aber nicht schlagen; es ist besser, ihn durch Gründe zu belehren.

Und nun fängt die Belehrung an, die in dem Satze gipfelt, daß das Vaterland die Mutter von uns allen sei; und wie es schändlich sein würde, seine Mutter nicht zu lieben, so sei es auch schändlich, sein Vaterland nicht zu lieben. Damit wird ein passender Übergang zum Vaterlande gewonnen. „Das Vaterland ist eine große Familie. Man sagt manchmal: der und der ist Burgunder, Bretone, Elsäßer, Gascogner u. s. w. Das ist richtig; aber vor allem muß man sagen, daß sie alle Franzosen sind.“ Dann werden noch die Sätze besprochen: Seien wir stolz auf unsre großen Männer; es ist eine Ehre, dem Vaterlande zu dienen; die dreifarbigte Fahne ist das Sinnbild des Vaterlands.

Mit der Erwähnung des Nationalfestes vom 14. Juli 1880, bei dem die französischen Regimenter nach dem Kriege neue Fahnen bekamen, schließt dieser Abschnitt.

Der folgende Abschnitt behandelt das schwierige Kapitel der Steuern. Der Übergang ist sehr geschickt gewählt. Um das Heer, von dem zuerst die Rede war, zu unterhalten, braucht man Geld. Wer zahlt das? Alle. Folglich bedürfen wir der Steuer. Zuerst wird die Frage beantwortet, wie das Heer früher unterhalten worden sei; es wird also ein Stück Kulturgeschichte behandelt. Dann wird der Satz aufgestellt: „Die Steuer ist gleichsam eine Versicherungsgesellschaft. Jedermann hat Nutzen von der Steuer; sie dient auch dazu, nützliche Bauten zu errichten, wie die Schulen; jedermann muß die Steuer bezahlen.“ Dann wird der Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern klar gemacht, von den Finanzbeamten gesprochen und zuletzt von der Aufstellung des Staatshaushalts. Eine Bemerkung zeigt, wie gut es der Verfasser auch hier versteht, den Stoff lebendig zu gestalten und gleichzeitig den Schülern ihre Pflichten nahelegen: „Beachtet wohl, daß, wenn auch diese Steuern vielleicht einem nicht ganz recht erscheinen, das doch kein Grund sein darf, den Versuch zu machen, sie nicht zu bezahlen. Es giebt Leute, die sich für sehr rechtschaffen halten, die niemandem auch nur einen Heller nehmen würden, und die doch ohne Gewissensbisse glauben die Verbrauchssteuer oder den Zoll unterschlagen zu dürfen. Das ist ein großer Irrtum, ein grober bürgerlicher Fehler (*une grosse faute civique*). Das Geld, dessen sie den Staatsschatz auf diese Weise berauben, muß von andern genommen werden, was nicht gerecht ist. Man darf unter keinem Vorwande das Gesetz umgehen.“

Der dritte Abschnitt handelt von der Rechtspflege. Auch hier wird an einen gegebenen Fall angeknüpft.

Herr Lehrer, haben Sie den Dieb gesehen, wie der lief, und die Gendarmen, die ihn fortführten? Was geschieht mit ihm?

Man führt ihn in die Stadt ins Gefängnis. Dann wird man über ihn zu Gericht sitzen, und wenn er als schuldig erkannt ist, wie das doch sicher ist, so wird er verurteilt.

Zu was wird er verurteilt? wird er gehängt?

Wer ein Ladenfenster zerbrochen, Wäsche gestohlen, ja selbst die Eigentümerin geschlagen hat, wird deshalb nicht gehängt.

Der alte Robert sagte aber, man müßte ihn sofort aufhängen, und viele waren seiner Meinung.

Der Lehrer läßt dann den Schüler den Fall erzählen. Dann erklärt er, daß es ein Diebstahl mit Einbruch in ein bewohntes Haus sei, daß Schläge und Verwundungen dabei vorgekommen seien, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge haben könnten. Folglich gehöre dieser Fall vor das Schwurgericht. Damit kommt er auf die Befugnisse des Schwurgerichts, „und zu was es verurteilt.“ Daran schließt sich eine Besprechung des Straf-

polizeigerichts, es werden die Begriffe: Vergehen, Uebertretung, Berufung, Freisprechung behandelt und der Grundsatz: „Niemand kann sich selbst Recht verschaffen.“ „Denket nur, wohin man sonst käme! Bei der geringsten Beleidigung würde man sich schlagen, töten. Jeder findet immer, daß er Recht hat, immer der Stärkere würde den Sieg davontragen. So könnte es nicht gehen. Deshalb hat man in allen Gemeinschaften verständige und unterrichtete Männer gewählt, die über Streitigkeiten, Gewaltthätigkeiten zu Gericht sitzen, dem Schuldigen Unrecht geben und ihn verurteilen. Ihr Urteil muß geachtet werden, selbst dann, wenn man glaubt, daß sie sich geirrt haben; denn sonst wäre überall nur Unordnung.“ Dann wird der bürgerliche Gerichtshof besprochen, dann der Sühneverfuch und die Berufung, mit der Warnung, nicht zu prozessiren: „ein schlechter Vergleich ist besser als ein guter Prozeß“ (mauvais accomodement vaut mieux que bon procès).

Mit fettem Druck wird als Hauptgrundsatz hier aufgestellt: „Das Gesetz ist für alle Bürger gleich.“ Aber es gebe doch Ausnahmen, nämlich die Handelsgerichte und das Kriegsgericht. „Gleichwohl ist das Gesetz für alle dasselbe. Und ihr könnt wohl denken, daß die Richter einen nicht nach Willkür verurteilen können. Denn es giebt geschriebne Gesetze, die man anwenden muß. Also könnte der Vater Robert, wenn er Richter wäre, jenen Dieb nicht zum Hängen verurteilen, weil ihm das Gesetz das gar nicht erlauben würde, und weil, wenn er anders urteilte, der Kassationshof, d. h. der Gerichtshof, der über die Aufhebung der Urteile zu verhandeln hat, seinen Beschluß verwerfen würde. Die schriftlichen Gesetze beschützen uns; die einen, weil sie verbieten, was schlecht ist, und die mit verschiedenen Strafen belegen, die ihnen nicht gehorchen; die andern, weil sie die Vorschriften geben, mit denen man die Prozesse führt. Daher giebt es viele Gesetze. Die hauptsächlichsten sind im bürgerlichen Gesetzbuch und dem Strafgesetzbuch enthalten. Aber jeden Tag macht man neue, teils um die alten zu verbessern, teils um die Dinge zu ordnen, an die man früher nicht gedacht hatte. Daher ist es wichtig, daß die Gesetze gut abgefaßt sind. Und nun wollen wir sehen, wer damit beauftragt ist.“

So wird zum vierten Abschnitt übergeleitet: das Parlament, das Gesetz, die Regierung. „Nichts also geschieht ohne Gesetze. Wer macht nun die Gesetze? Jeder. Denn die Volksabstimmung (suffrage universel) ernennt die Personen, die mit dieser Arbeit beauftragt werden. Auch ihr werdet in einigen Jahren, wenn ihr großjährig seid, d. h. wenn ihr einundzwanzig Jahre alt geworden seid, wählen. Ihr müßt also unbedingt wissen, wie das zugeht; sonst wäret ihr keine rechten Bürger.“ Darauf wird der Vorgang der Wahl beschrieben, die Wahlurne, der Wahlzettel, die Wahlzeit, die geheime Abstimmung besprochen. Dann kommt das Abgeordnetenhaus, der Senat, die Nationalversammlung, d. h. die Vereinigung beider Körperschaften, an die Reihe.

„Wenn ein Gesetz von den beiden Kammern angenommen ist, so wird es veröffentlicht, und dann muß ihm jeder gehorchen.“

Aber wenn es schlecht ist, fragt ihr? Wer will es entscheiden, daß es schlecht sei? Ihr findet es schlecht, aber die Kammern haben es gut gefunden, und auch die Mehrheit der Wähler ist ohne Zweifel ihrer Ansicht. Ihr könnt euch darüber beklagen, es sogar bekritteln, aber mit aller Achtung, und dann, wenn der Augenblick der Wahlen kommt, könnt ihr den neuen Bewerber bitten, sein möglichstes bei den Abgeordneten zu thun, es zu ändern. Aber das ist alles. Gegen wen würde man sich auch auflehnen? Gegen ganz Frankreich, und das wäre Verrat. Wenn ein Gesetz schlecht ist, so kann man nur die ändern darauf aufmerksam machen und dann geduldig die neuen Wahlen abwarten. Man ändert so die Kammern, die dann ruhig das Gesetz ändern, und das ist viel besser als Auflehnungen, die nur Blut und Geld kosten. Aber allerdings muß man immer daran denken, daß es Leute giebt, die nicht so weit sehen, oder die sich nichts aus ihrer Pflicht machen, und die sich weigern, den Gesetzen zu gehorchen. Und deshalb hat man seine Vorichtsmaßregeln treffen müssen: man hat eine Regierung eingerichtet, die beauftragt ist, den Willen der Kammern zur Ausführung zu bringen. Diese Regierung besteht aus dem Präsidenten der Republik und den Ministern.

Damit ist der Übergang zur Regierung gemacht. Bei dem Präsidenten kommt der Verfasser auf die Staatsstreiche vom 18. November 1799 und vom 2. Dezember 1851 zu sprechen, und hier läßt er seinem Haß gegen die beiden Napoleon die Zügel schießen. Auf die Frage eines Schülers: „Was müßte man thun, wenn ein anderer Präsident der Republik wieder einen Staatsstreich unternehmen wollte?“ antwortet der Lehrer: „Dann müßte jeder Bürger sein Gewehr nehmen, und jeder müßte sich erheben und den Elenden festnehmen, um ihn aburteilen zu lassen.“

Die Neigung, von der republikanischen etwa wieder zur monarchischen Staatsform überzugehen, sucht der Verfasser schon den jungen Franzosen gründlich zu verleiden. Zum Schluß heißt es: „Die Republik ist die gerechteste, weiseste, friedlichste und billigste aller Regierungsformen, daher sind schließlich sogar die, denen anfangs diese Regierungsform nicht behagte, Republikaner geworden. Das sieht man an den Wahlen. Nur die Minderheit besteht noch aus Anhängern der Monarchie.“ Auf die Frage: „Da aber doch die Mehrheit des Volks die Republik will, warum kann man die ändern nicht zwingen, Republikaner zu sein?“ antwortet der Lehrer: „Nicht jeder kann dieselbe Ansicht haben und die Dinge mit denselben Augen ansehen. Man muß duldsam sein: pas de haine entre Français! Gardez-la pour l'ennemi!“

Als fünfter Abschnitt reiht sich der über die Verwaltung des Staates an. Hier werden die verschiedenen Ministerien besprochen, und beim Ministerium des Innern wird die Departementseinteilung mit den Präfekten, den Unterpräfekten und dem conseil général und ihrer Thätigkeit behandelt, sodann die Gemeinden und der conseil municipal mit den Gemeindefasten und Steuern,

dem Bürgermeister und seinen Geschäften als Standesbeamter u. s. w. Beim Ministerium des öffentlichen Unterrichts werden die Volksschulen, die Mittelschulen und der höhere Unterricht mit den verschiedenen Prüfungen besprochen: dem *certificat d'études*, dem *baccalauréat*, der Lizenz und dem Doktorat. Auch hier wird wieder der Republik reiches Lob gespendet. Es sei ihr Vorteil, gebildete und fähige Bürger zu haben; deshalb sei der Volksschulunterricht seit 1881 unentgeltlich, seit 1882 obligatorisch. Der Unterricht in der Mittelschule (*école secondaire*) sei zwar noch nicht unentgeltlich, aber die Republik habe für fleißige Schüler viele Freistellen (*bourses*) errichtet; daher könne jeder Arme, wenn er nur fleißig arbeite, auch diesen Unterricht unentgeltlich genießen. Der höhere Unterricht mit seinen Einrichtungen, das *Collège de France* u. s. w. werden nur erwähnt. Auch das Kultusministerium wird besprochen, namentlich die Beamten (Geistlichen) der katholischen Kirche; die der protestantischen Kirche und der Juden werden wenigstens kurz erwähnt. Vom Justizministerium ist schon bei der Gerichtsbarkeit die Rede gewesen; deshalb werden hier die Beamten nur kurz aufgezählt. Beim Kriegs- und beim Marineministerium lernt der Schüler, wieviel Regimenter das aktive Heer und die Landwehr hat, es werden die verschiedenen Arten der Kriegsschiffe genannt und die Schulen erwähnt die unter dem Kriegsministerium stehen, die *école de St. Cyr* für die Offiziere der Infanterie und Kavallerie, die *école polytechnique* für die Artillerie und das Genie und die *école navale* (Seemannsschule) in Brest. Das Finanzministerium ist schon bei der Besprechung der Steuern dagewesen und wird deshalb mit seinen Beamten kurz abgethan. Dann folgt das Ministerium der öffentlichen Arbeiten und der Posten und Telegraphen mit den Beamten, bis zu den Straßenwärtern und Briefträgern herab. Dies ist das einzige Ministerium, das auch Frauen unter seinen Angestellten hat. Beim Ministerium des Ackerbaus, des Handels, der Kolonien und der schönen Künste kommen die Ackerbauschulen, der Wettbewerb für Ackerbau, die landwirtschaftlichen Versammlungen, die Forstschule, das Gewerbemuseum, die Kunstschule u. a. zur Sprache. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist die Rede von den diplomatischen Beamten. Bezeichnend ist dabei folgender Satz: „Gesandte nennt man diese, wenn es sich um ein großes Volk handelt, wie z. B. England, Italien, die Vereinigten Staaten, Rußland.“ Deutschland wird nicht mit aufgeführt. Dann folgen die Konsule und ihre Befugnisse: „Jeder, der einen Vertreter Frankreichs beleidigt oder sich weigert, einem Franzosen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, nachdem er ihn mißhandelt hat, beleidigt Frankreich.“ Erheiternd wirkt der Zusatz: „Natürlich schulden wir bei uns den Fremden dieselbe Achtung und Gerechtigkeit, die wir bei ihnen für die Franzosen verlangen.“ Schließlich werden noch einmal die drei Arten der Verwaltung zusammengefaßt: die Gemeinde, das Département und der Staat.

Aus dem sechsten Abschnitt: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ kann ich mir nicht versagen wieder einiges wörtlich mitzuteilen.

Freiheit ist ein schönes Wort; aber man muß wohl verstehen, was es heißt, und weil man es nicht verstanden hat, sind daraus Thorheiten und Verbrechen entstanden, auch in Frankreich. Wenn ich euch sage: alle Franzosen sind frei, so bin ich sicher, daß ihr denken werdet: das ist nicht wahr; wir haben nicht die Freiheit, spazieren zu gehen und uns zu belustigen; wir müssen hübsch in der Schule bleiben — eine schöne Freiheit! Da will ich euch nun zuerst etwas sagen: ihr seid Kinder; man kann euch nicht so frei lassen wie erwachsene Leute. Als ihr noch ganz klein waret, wart ihr noch weniger frei; man erlaubte euch nicht, allein auszugehen u. dergl. Jetzt seid ihr schon ziemlich vernünftig; democh giebt es welche unter euch, die lieber auf dem Felde herumliegen als in die Schule zu gehen. Ich gebe zu: ihr seid nicht frei; es ist jemand da, der euch befiehlt: euer Vater, eure Mutter oder euer Vormund, wenn ihr weder Vater noch Mutter habt. Aber ich bin überzeugt, daß ihr das im stillen als richtig anerkennt. Denn dafür arbeiten euer Vater und eure Mutter für euch, sie nähren euch, sie kleiden euch, und ihr kämet mit eurer Freiheit sehr in Verlegenheit, wenn ihr mit eurer Person oder eurer Habe thun könntet, was ihr wollt. Ich möchte wohl sehen, wie ihr euch mit eurer eignen Arbeit ernähren wölltet! Nein, so lange ihr minderjährig seid, d. h. bis zum einundzwanzigsten Jahr, seid ihr nicht frei. Aber mit einundzwanzig Jahren seid ihr volljährig, dann ist es etwas andres. Wird euch aber dann freistehen, alles zu thun, was euch durch den Kopf geht? Nein, das versteht sich von selbst; denn wenn das jeder thun wollte, das gäbe eine schöne Gesellschaft, aber vielmehr, es gäbe gar keine Gesellschaft mehr! Nein, ihr werdet immer und überall den Gesetzen gehorchen müssen, ganz abgesehen davon, was euch das Gewissen verbietet, wenn auch das Gesetz dabei nichts zu thun hat, wie z. B. zu lügen, seine Freunde zu täuschen. Wenn ihr die Gesetze achtet, dann werdet ihr frei sein.

Dann heißt es zusammenfassend: „Nur, jeder Franzose genießt persönliche Freiheit, Freiheit der Arbeit, der Vereinigung und Versammlung, Pressfreiheit, Gewissensfreiheit, Unverletzlichkeit des Eigentums, des Wohnsitzes und der Person.“ Daran schließt sich folgendes Zwiegespräch:

Aber, Herr Lehrer, Sie sagen, man habe das Recht zu arbeiten oder nicht zu arbeiten, und doch hat man vorige Woche den jungen Gigot festgenommen, den Zimmermann, der nicht arbeiten wollte.

Nein, mein Junge, Gigot ist nicht deshalb festgenommen worden, weil er nicht arbeiten wollte, sondern weil er einen Arbeiter hat schlagen wollen, der nicht auch streiken wollte. Alle Freiheiten sind für jedermann gleich; folglich hat jeder die Pflicht, auch die andern sie so ausüben zu lassen, wie es ihnen gut scheint. Wenn ihr also für euern Meister nicht zu dem und dem Preis arbeiten wollt, so steht euch das frei; ebenso den andern Arbeitern zu zeigen, daß es ihr Vorteil wäre, euch nachzuzahlen und auch zu streiken, bis man euern Lohn vermehrt haben wird. Wenn Gigot nur das gethan hätte, so hätte man ihm nichts gesagt. Aber ihr dürft die nicht bedrohen oder mißhandeln, die nicht wollen, wie ihr wollt, weil das ein Angriff auf ihre eigne Freiheit wäre. Das hat Gigot gethan, und deshalb ist er bestraft worden. Jeder Angriff auf die Freiheit eines andern ist untersagt. Also giebt es, abgesehen von dem eignen Recht auf Freiheit, auch eine Pflicht, der Freiheit des andern nicht zu schaden. In der Gesellschaft ist's wie in der Schule:

ihr habt die Freiheit, auf euerm Plage zu thun, was ihr wollt; aber wenn ihr den Platz des Nachbarn einnehmt, so ärgert der sich, weil er nicht mehr frei ist. Das ist die Hauptgrenze der Freiheit: die Freiheit des andern nicht zu stören. Aber das ist noch nicht genug: ihr erinnert euch wohl, daß sich letzten Sonntag drei oder vier Taugenichtse einfallen ließen, während der ganzen Nacht aus voller Kehle zu singen und Lärm auf den Straßen zu machen, und daß der Nachtwächter ihre Namen aufschrieb. Der Friedensrichter wird sie sicherlich wegen nächtlicher Ruhestörung zu einer Geldstrafe, vielleicht zu Gefängnis verurteilen. Sie werden vielleicht sagen, sie hätten die andern an nichts gehindert. O doch! woran sie die andern gehindert haben, das war der Schlaf; sie haben jedermann gestört, und meine alte kranke Nachbarnsrau wäre beinahe vor Furcht gestorben.

Alle diese Grundsätze, heißt es dann, verdanke man der Revolution von 1789; die monarchischen Regierungen hätten die Freiheiten zwar wieder beschränkt, sodaß sie unter den beiden Napoleon kaum mehr vorhanden gewesen wären, aber die Republik von 1870 habe sie wieder hergestellt.

Ähnlich wird dann über die Gleichheit gesprochen. „In Betreff des Reichthums und des Unterrichts besteht wohl eine Ungleichheit; aber gleich sind alle im Kriegsdienst, im Steuerzahlen, vor dem Richter, in der Wahl (allgemeines Stimmrecht), in den öffentlichen Ämtern, kurz, jeder hat dieselben Rechte und dieselben Pflichten; das ist die wahre Gleichheit.“

Es giebt Leute, die die Thorheit haben, Teilung der Güter zu predigen, um zur Gleichheit zu gelangen. Aber diese Unseligen begreifen nicht, daß, wenn das Gesetz, was ganz unmöglich ist, eines Tages jene Gleichheit festsetzte, sie sofort wieder zerstört werden würde, weil der Faule auf seinem Anteil arm bliebe, der Arbeitsame auf ihm reich werden würde. Es giebt andre, die sich ärgern, weil das Kind des Reichen reich auf die Welt kommt und das Kind des Armen arm, weil es Leute giebt, die immer genötigt sind zu arbeiten, um zu leben, während es andre giebt, die nur ihre Daumen zu drehen haben. Sie möchten, daß alle Kinder gleich behandelt würden, und daß es keine Erbschaften gäbe. Das ist auch eine Hirnkrankheit (*uno maladio de cervello*); denn ein Familienvater, der arbeitet und spart, denkt noch mehr an seine Kinder als an sich selbst; und man würde ihn vergebens zu hindern suchen, seine Kinder mit seinen Ersparnissen gut zu erziehen, sie unterrichten zu lassen, sie im Leben zu unterstützen, ihnen nach seinem Tode zu hinterlassen, was ihm von seinem Geld und Gut übrig bleibt; ihr könnt euch denken, daß das unmöglich wäre. Es versteht sich von selbst, daß man mit dem, was man verdient hat, thun kann, was man will. Und jeder wird es lieber seinen Kindern hinterlassen, besonders wenn sie sich gut halten, als fremden. Es ist ebenso natürlich, daß es reiche und arme Kinder giebt, wie es natürlich ist, daß es große und kleine, starke und schwächliche, dumme und geschickte giebt. Das hindert nicht die Gleichheit in der Gesellschaft. Denn es besteht Gleichheit, wenn alle Kinder in die Lage kommen können, die sie durch ihre Arbeit, ihr Verhalten, ihren Verstand, ihre Erziehung verdienen. Und das ist bei uns möglich.

Wird man hierbei nicht an die Worte unsers Kaisers erinnert: „Die Schule muß bestrebt sein, schon der Jugend die Überzeugung zu verschaffen, daß die Lehren der Sozialdemokratie nicht nur den göttlichen Geboten und der christlichen Sittenlehre widersprechen, sondern in Wirklichkeit unausführbar

und in ihren Konsequenzen dem Einzelnen und dem Ganzen gleich verderblich sind“? Und ferner: „Es wird schon der Jugend klar gemacht werden können, daß die Lehren der Sozialdemokratie praktisch unausführbar sind, und, wenn sie es nicht wären, die Freiheit der Einzelnen bis in die Häuslichkeit hinein einem unerträglichen Zwange unterworfen werden würde“?

Über die Brüderlichkeit wird zunächst der Grundsatz aufgestellt: „Man muß den Nächsten lieben, d. h. seine Landsleute.“ Man darf nicht thun, was nur dem eignen persönlichen Nutzen dient und andern schaden kann. „Vor vierzehn Tagen kam ein wackerer Mann aus der Gegend zu mir und bat mich, an unsern Abgeordneten einen Brief zu schreiben, damit er verhindern sollte, daß sein Sohn als Soldat nach Tunis gehe. Ich habe mich selbstverständlich geweigert. Aber ich habe ihm nicht begreiflich machen können, daß er sehr Unrecht habe, da man ja an Stelle seines Sohnes einen andern hinschicken müsse. Der Mann weiß nicht, was Brüderlichkeit ist.“ Dann wird der Unterschied zwischen Brüderlichkeit und Mildthätigkeit besprochen; die eine ist eine Bürgerpflicht, die andre eine persönliche Tugend. „Ohne Freiheit kann die Gleichheit die abscheulichste Knechtschaft sein: unter einem Tyrannen sind alle gleich; ohne Brüderlichkeit führt die Freiheit zur Selbstsucht.“ Es wird niemand in Abrede stellen, daß der berühmte Wahlpruch der französischen Republik nach der von Paul Bert gegebenen Auslegung von jedem gebildeten Volke zur Nichtschnur genommen werden könnte.

Das letzte Kapitel giebt eine Art Kulturgeschichte; es zeigt, wie es in Frankreich vor der Revolution aussah, und was die Franzosen alles der Revolution zu verdanken haben. Es wird hier von der Leibeigenschaft, den Feudalrechten, dem Frohndienst, dem Zehnten, dem Meisterrecht und den Zünften gesprochen.

Dieses der Inhalt des Büchleins, dem ich bei eingehendem Studium sehr viel Anregung verdanke. Nicht als ob ich es als das unerreichte Muster eines Schulbuchs ansähe. Was mir aber höchst beachtenswert erscheint, das ist die Anknüpfung an das tägliche Leben und die volkstümliche Darstellung. Denn wer möchte nach den angeführten Beispielen behaupten, daß der Gegenstand die Fassungskraft von zwölfjährigen Jungen übersteige? Vergleicht man freilich damit die Versuche, die bis jetzt in Deutschland gemacht worden sind, den Gegenstand für die Schule zu verwerten, so zeigt sich da eine viel zu große Vorliebe für allgemein gehaltene, systematische Darstellung, ohne daß man unmittelbar ins Leben hineingriffe. Ich möchte behaupten, daß, wenn man sich bis jetzt der Frage, ob die Bürgerlehre unter die Unterrichtsgegenstände unsrer höhern Schulen aufzunehmen sei, größtenteils ablehnend gegenübergestellt hat, nur der Umstand daran schuld ist, daß wir noch keine passenden Lehrbücher haben.*)

*) Ich möchte aber doch aufmerksam machen auf das liebenswürdige Büchlein des seinem Wirkungskreise leider so früh entrißenen badischen Oberschulrats Dr. D. Deimling: „Die Seg-

Wenn die Bürgerkunde, sei es auf die eine oder andre Art, als Lehrgegenstand in unsern Schulen Eingang findet — und daß das früher oder später geschehen wird, daran zweifle ich nicht —, so tritt an den Lehrer eine neue, schwierige, aber auch eine äußerst dankbare Aufgabe heran. Wer hätte, wenn er in einer Lehrstunde einmal eine volkswirtschaftliche oder gesellschaftliche Frage der Gegenwart berührt hat, nicht bemerkt, mit welcher gespannten Aufmerksamkeit die Schüler lauschen! Da die Schule den Anforderungen des Lebens unbedingt Rechnung tragen muß, so wird sie sich auch der Beschäftigung mit diesem Gegenstande nicht mehr lange entziehen können.



Theodor von Bernhardt



Das große Interesse, das Bernhardis soeben erschienene Briefe und Tagebuchblätter aus den Jahren 1834—1857 (Leipzig, S. Hirzel) erregen, gilt in erster Linie dem Verfasser selbst. Dreißig Jahre alt kam er nach Petersburg, um sich dort selbst eine Existenz zu gründen, da sich Herr von Knorring, der Gemahl seiner Mutter Sophie Tieck, nach deren Tode in zu großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand, als daß er ihm anders als durch Empfehlungen hätte helfen können. Aber die bedrängte Lage diente nur dazu, die Spannkraft seines Geistes zu erhöhen und seiner unermüdlichen Arbeitskraft die Richtung zu geben, die ihn dann zu einem der bedeutendsten deutschen Historiker gemacht hat. Sobald es ihm seine äußere Lage — wie es scheint, hauptsächlich durch die Verheiratung mit einer Tochter des Admirals von Krusenstern erleichtert — gestattet, kommt er, der im Herzen immer ein Bürger Preußens geblieben war, nach Deutschland zurück und siedelt sich, nach kurzem Aufenthalt in Weimar, in Runnersdorf bei Hirschberg an. Auf diese Weise haben wir die Lebenserinnerungen eines fest auf sich gegründeten Charakters erhalten, der in Rußland zum Manne gereift und den leitenden Kreisen nahestehend, dem innern Drange folgend, mitten in die preußische Reaktion der beginnenden fünfziger Jahre hineingeriet und sich in dem leidenschaftlichen Drange nach politischer Thätigkeit verzehrte. Daß ihm diese Thätigkeit nicht zu teil wurde, kann bei dem zünftigen Charakter des deutschen Lebens um so weniger wunder

ungen der menschlichen Gesellschaft“ (Straßburg, Schauenburg, 1873), das lange nicht genügend bekannt geworden ist.

Grenzboten IV 1893

33